



Ethikrichtlinien für MediatorInnen

2. Auflage 2017

Impressum:

HRSG:

Osterreichisches Netzwerk Mediation

www.netzwerk-mediation.at

office@netzwerk-mediation.at

2. Auflage: 2000 Stück

© 2005 / 2006 / 2017 Osterreichisches Netzwerk Mediation

Ethikrichtlinien für MediatorInnen

Ergebnispapier des Arbeitskreises "Qualität in der Mediation" des Österreichischen Netzwerks Mediation, Tagungszeitraum Juni 2004 bis März 2005. Überarbeitet am 15.4.05 im Rahmen des Workshops und durch den Vorstand des Netzwerks.

TeilnehmerInnen des Arbeitskreises:

Dr. Max Allmayer-Bach
Karl Heissenberger
Mag. Andreas Jindra
Prof. Dr. Wolfgang Klimek
DStA Norbert Koblinger
Mag. Susanne Ledner
Dr. Carla Macha
Dr. Wolfgang Miller
Mag. Katharina Oberbichler
Dr. Stephan Prager
Dr. Thomas Mayerhofer
Dr. Ursula Patzeltner
DStA Doris Schmalgruber
Mag. Gabriela Stulz-Trudlitz
DUn. Patricia Weliky
Dl. Renate Zuckertatter-Schuda

Koordination & Leitung:

Mag. Gernot Conrad Furst
Mag. Barbara Wutz

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	6
2	Ethikrichtlinien für MediatorInnen	7
2.1	Haltung und Menschenbild	7
2.2	Kompetenz und Übernahme eines Mediationsauftrages	7
2.2.1	Professionalität	7
2.2.2	Rahmenbedingungen	7
2.2.3	Werbung für die Dienste von MediatorInnen	8
2.2.4	Beteiligung	8
2.2.5	Vergütung	8
2.3	Faire Verfahren	8
2.3.1	Unabhängigkeit	8
2.3.2	Allparteilichkeit	9
2.3.3	Transparenz	9
2.3.4	Vertraulichkeit	9
2.4	Arbeitsvereinbarung, Methode und Ablauf, Abschluss	10
2.4.1	Arbeitsvereinbarung	10
2.4.2	Methode und Ablauf	10
2.4.3	Autonomie der MediantInnen und Medianten	10
2.4.4	Abschluss des Verfahrens	11

1. Präambel

Das Österreichische Netzwerk Mediation ist ein Zusammenschluss österreichischer Mediationsverbände. In diesen Organisationen sind MediatorInnen mit unterschiedlichen Arbeitsfeldern beheimatet, sie kommen aus verschiedenen Herkunftsberufen.

Hohes und einheitliche Qualitätsstandards der Mediation sind dem Netzwerk ein wichtiges Anliegen. Kundinnen und Kunden, die sich an MediatorInnen wenden, die sich zu diesen Richtlinien bekennen, sollen bestmöglich informiert werden über:

- Angebot, Qualität und Rahmenbedingungen der Mediation
- und über Qualifikation und Kompetenz der MediatorInnen

Das vorliegende Dokument definiert ethische Standards für die Mediation. Es soll für alle in Österreich tätigen MediatorInnen eine allgemeingültige und freiwillig akzeptierte Richtlinie darstellen. Dieser Beitrag zu einer starken und geeinigten österreichischen Mediationslandschaft verschafft

- den Kundinnen und Kunden sowie
- den fallzuweisenden Personen und Institutionen

einen Einblick und Überblick über den professionellen Einsatz der Mediation. Die Abgrenzung zu anderen Berufsgruppen, die in verwandten Feldern des Krisen- und Konfliktmanagements tätig sind, soll durch dieses Dokument klarer werden.

Diese Standards berühren nicht die Gültigkeit berufsspezifischer Standards, die gleiche oder ähnliche Inhalte regeln. Im Zweifelsfall gelten die strengeren Standards.

Dem Österreichischen Netzwerk Mediation ist es wichtig, dass sich professionell handelnde MediatorInnen freiwillig zu einer qualitativen Weiterentwicklung und zur Einhaltung ethischer und qualitativer Standards bekennen. Die Qualitätssicherung ist ein permanenter Diskussions- und Entwicklungsprozess. Das Österreichische Netzwerk Mediation lädt alle Mitgliedsorganisationen und MediatorInnen herzlich dazu ein

2. Ethikrichtlinien für MediatorInnen¹

2.1. Haltung und Menschenbild

Alle Beteiligten einer Mediation gestehen einander das Recht auf Wahrung ihrer Würde zu

MediatorInnen achten darauf,

- dass die Mediantinnen und Medianden² die Würde des Anderen anerkennen und vermeiden selbst alle Handlungen und Äußerungen, die diese Würde verletzen könnten;
- dass sie die Autonomie und Eigenverantwortung der Mediantinnen und Medianden respektieren und fördern.

MediatorInnen begegnen allen Mediantinnen und Medianden mit gleicher Achtung, Wertschätzung und gleichem Respekt.

2.2. Kompetenz und Übernahme eines Mediationsauftrages

2.2.1. Professionalität

MediatorInnen haben ihre Kompetenz für Mediation durch einschlagige Ausbildung auf der Grundlage definierter Standards erworben und bilden sich kontinuierlich weiter

2.2.2. Rahmenbedingungen

MediatorInnen vergewissern sich vor der Annahme eines Mediationsfalles hinreichend, dass sie über die notwendigen Voraussetzungen für den Auftrag verfügen und geben den Mediantinnen und Medianden auf deren Ersuchen Informationen zu ihrem Hintergrund und ihren Erfahrungen.

¹ Aufbaud auf dem europäischen Verhaltenskodex für MediatorInnen veröffentlicht im mediators-report der Centre für Mediation Verlag Dr. Otto Schmitt, August 2004, Heft 8

² Klientinnen und Klienten der Mediation

MediatorInnen übernehmen die Verantwortung für die Organisation des Mediationsverfahrens. Sie klären mit den Mediantinnen und Medianden Details betreffend der zu beteiligenden Personen, Zeit, Ort und Ablauf des Mediationsverfahrens sowie Vergütung.

2.2.3. Werbung für die Dienste von MediatorInnen

MediatorInnen informieren auf sachliche Art und Weise über ihre Tätigkeit.

2.2.4. Beteiligung

MediatorInnen achten darauf, dass möglichst alle vom Konflikt und möglichen Lösungen Betroffene in angemessener Weise eingebunden werden.

2.2.5. Vergütung

MediatorInnen geben den Mediantinnen und Medianden stets klar verständliche Auskunft über die Kostenregelung, die für das Mediationsverfahren anzuwenden ist. Die Mediation beginnt erst dann, wenn die Grundsätze der Vergütung und die Tarife von den Beteiligten akzeptiert wurden.

2.3. Faives Verfahren

2.3.1. Unabhängigkeit

MediatorInnen legen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen oder fortführen, alle Umstände offen,

- die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten oder
- zu Interessenkonflikten führen könnten oder
- den Anschein eines der beiden vorgenannten Umstände erwecken könnten.

Solche Umstände sind beispielsweise

- eine persönliche oder berufliche, auch bereits vergangene, Beziehung oder Kontaktnahme zu einer der Konfliktparteien,
- ein finanzielles oder sonstiges direktes oder indirektes Interesse an einem bestimmten inhaltlichen Ergebnis der Mediation,
- eine anderwärtige Tätigkeit für eine der Konfliktparteien.

In solchen Fällen nehmen MediatorInnen die Mediationstätigkeit nur dann wahr, wenn sie sicher sind, ihre Aufgabe unabhängig und objektiv durchführen zu können, sodass die Unparteilichkeit gewährleistet ist, und wenn alle MediantInnen und Medianden nach Offenlegung ausdrücklich zustimmen.

Diese Offenlegungspflicht besteht im Mediationsverfahren zu jeder Zeit und in einem Umfang, der den gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht zuwiderläuft.

2.3.2. Allparteilichkeit

MediatorInnen sind in ihrem Handeln und Auftreten allen Konfliktparteien gegenüber gleich verpflichtet und gleich zugewandt. Sie sind angehalten, im Mediationsverfahren alle MediantInnen und Medianden gleichermaßen zu unterstützen.

2.3.3. Transparenz

Samtliche Vorgänge in der Mediation werden von den MediatorInnen in verständlicher Form transparent gemacht. Insbesondere werden MediantInnen und Medianden über Methode, Inhalte, Ziele, Grenzen und gegebenenfalls alternative Konfliktlösungsmethoden zur Mediation informiert.

2.3.4. Vertraulichkeit

MediatorInnen und deren MitarbeiterInnen wahren die Vertraulichkeit aller Informationen aus der Mediation und im Zusammenhang damit. Die Aufklärung der MediantInnen und Medianden über die Verschwiegenheitspflicht liegt in der Verantwortung der MediatorInnen und ist prinzipiell Bestandteil der Arbeitsvereinbarung. Weiters obliegt es den MediatorInnen, gemeinsam mit den MediantInnen und Medianden zu klären, wie mit Informationen umzugehen ist, an denen ein öffentliches Interesse besteht.

Wenn der Auftraggeber von den MediantInnen und Medianden verschieden ist, wird mit den MediantInnen und Medianden vereinbart, welche Informationen an den Auftraggeber weiter gegeben wird.

2.4. Arbeitsvereinbarung, Methode und Ablauf, Abschluss

2.4.1. Arbeitsvereinbarung

Die MediatorInnen vergewissern sich, dass die Mediandinnen und Medianden die Grundzüge des Verfahrens und die Aufgaben aller anwesenden Beteiligten verstanden haben.

Die MediatorInnen stellen sicher, dass die Mediandinnen und Medianden zu Beginn des Verfahrens die Bedingungen der Arbeitsvereinbarung - speziell die einschlägigen Verschwiegenheitsbestimmungen für MediatorInnen - zur Kenntnis genommen und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

Auf Wunsch der Mediandinnen und Medianden und/oder auch auf Wunsch der MediatorInnen wird die Arbeitsvereinbarung schriftlich niedergelegt. (Mediationsvertrag)

2.4.2. Methode und Ablauf

MediatorInnen leiten das Verfahren in angemessener Weise. Sie berücksichtigen die jeweiligen Umstände des Falles, einschließlich einer etwaigen ungleichen Machtwortteilung, gehen auf die Wünsche der Mediandinnen und Medianden ein, beachten die Notwendigkeit einer Streitbeilegung in angemessener Zeit und bedenken gegebenenfalls rechtliche, steuerliche, psychologische, wirtschaftliche und andere fachliche Aspekte.

MediatorInnen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um zu ermöglichen, dass eine Einigung der Mediandinnen und Medianden erzielt wird.

MediatorInnen vereinbaren mit den Mediandinnen und Medianden im Zusammenhang mit den speziellen Bedürfnissen und Zielen der Konfliktparteien die im jeweiligen Mediationsverfahren angemessene methodische Vorgangsweise und weisen bei Bedarf auf Beratungsmöglichkeiten hin.

2.4.3. Autonomie der Mediandinnen und Medianden

Mediandinnen und Medianden sind für das Einbringen ihrer Anliegen und Optionen eigenverantwortlich. Diese Eigenverantwortung wird von den MediatorInnen respektiert und gefördert.

2.4.4. Abschluss des Verfahrens

a. Einigung

Die MediatorInnen stellen sicher, dass erreichte Einigungen festgehalten werden und drängen danach, dass alle Beteiligten die Regelungen verstehen und weisen die Mediantinnen und Medianten auf einen Bedarf an Fachberatung hin, um eine bestmögliche Einigung zu erzielen und die erwünschte rechtliche Durchsetzbarkeit und Qualität des Ergebnisses sicherzustellen.

b. Abbruch

Die Mediantinnen und Medianten können jederzeit einen Abbruch der Mediation bekannt geben ohne dies begründen zu müssen.

Die MediatorInnen beenden das Mediationsverfahren, wenn sie zur Einschätzung gelangen, dass

- den Grundsätzen der Mediation widersprochen wird,
- die Handlungs- oder Paktfähigkeit der Mediantinnen und Medianten nicht gegeben ist und / oder
- das angestrebte Ergebnis rechtswidrig/sittenwidrig und / oder sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen

Im Falle eines Abbruchs achten die MediatorInnen - möglichst in einer Abschlussitzung - auf die Sicherung des bereits Erreichten.



www.netzwerk-mediation.at
office@netzwerk-mediation.at